

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1979

Ausgegeben und versendet am 28. Feber 1979

7. Stück

18. Gesetz vom 15. Dezember 1978 über die Erhebung des Kulturschillings (Bgl. Kulturschillinggesetz) (XIII. Wp., RV 30, AB 47.)
19. Gesetz vom 15. Dezember 1978 über Ansprüche der Bürgermeister und ihrer Hinterbliebenen auf einmalige Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge (Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979; BPG 1979) (XIII. Wp., IA 45, AB 49.)

18. Gesetz vom 15. Dezember 1978 über die Erhebung des Kulturschillings (Bgl. Kulturschillinggesetz)

bührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970, sinngemäß als Landesgesetz.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Kulturschilling

(1) Inhaber einer Fernseh Rundfunk- oder Rundfunk-Hauptbewilligung haben an das Land eine Abgabe (Kulturschilling) zu entrichten, wenn

- a) der Standort der bewilligten Empfangsanlage oder
- b) bei Empfangsanlagen in Fahrzeugen der Wohnsitz des Bewilligungsinhabers im Burgenland liegt.

(2) Der Kulturschilling ist eine ausschließliche Landesabgabe gemäß § 6 Z. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

§ 2

Höhe des Kulturschillings

(1) Der Abgabe nach diesem Gesetz unterliegen die auf Grund der Erteilung einer Fernseh Rundfunk- oder einer Rundfunk-Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen (Fernseh Rundfunk- und Rundfunkgebühr sowie Fernseh Rundfunk- und Rundfunkentgelt).

(2) Die Abgabe beträgt 10 v. H. der vom Bewilligungsinhaber für jede Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen.

(3) Die Abgabenbeträge sind auf einen vollen Schillingbetrag ab- oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

§ 3

Abgabensanspruch

Für das Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches sowie die Fälligkeit der Abgabenschuld gelten die Bestimmungen des § 45 der Anlage zum Fernmeldege-

§ 4

Einhebung der Abgabe

(1) Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Kulturschillings obliegt der für das Burgenland zuständigen Fernmeldebehörde nach den für die Einhebung der Fernseh Rundfunk- und Rundfunkgebühr geltenden Vorschriften. Der Kulturschilling ist jeweils für denselben Zeitraum einzuheben, für den die Fernseh Rundfunk- und Rundfunkgebühr eingehoben wird.

(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen der Fernmeldebehörde erster Instanz hat die Landesregierung zu entscheiden.

(3) Die Fernmeldebehörde hat den Ertrag des Kulturschillings nach Abzug der dem Bund gemäß Abs. 4 gebührenden Vergütung bis zum 20. des der Entrichtung der Abgabe folgenden Monats dem Land abzuführen.

(4) Dem Bund gebührt eine Vergütung in der Höhe von 4 v.H. des Ertrages des Kulturschillings.

§ 5

Verwendungszweck

Der Ertrag des Kulturschillings ist zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet und für den Betrieb von Kultur- und Bildungszentren und von Festspielen zu verwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Burgenländische Kulturschillinggesetz, LGBl. Nr. 34/1969, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:

Pinter

Der Landeshauptmann:

Kery

19. Gesetz vom 15. Dezember 1978 über Ansprüche der Bürgermeister und ihrer Hinterbliebenen auf einmalige Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge (Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979; BPG 1979)

Der Landtag hat beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Ansprüche der Bürgermeister und ihrer Hinterbliebenen auf einmalige Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge.

(2) Bürgermeister im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund des § 17 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, des § 8 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, und des § 8 Abs. 2 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965, gewählten Organe; diesen sind die vor Inkrafttreten der genannten Gesetze entsprechenden Organe der Gemeinden gleichzuhalten.

(3) Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 3 bis 6 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340 in der für Landesbeamte jeweils geltenden Fassung angeführten Personen.

Einmalige Zuwendung

§ 2

(1) Ein Bürgermeister hat nach dem Ausscheiden aus seiner Funktion Anspruch auf eine einmalige Zuwendung. Sie beträgt nach einer Funktionsdauer (§ 10) von wenigstens

5 Jahren das Dreifache

8 Jahren das Fünffache

10 Jahren das Neunfache

der Bemessungsgrundlage (§ 11).

(2) Scheidet ein Bürgermeister durch Tod aus seiner Funktion, ist die einmalige Zuwendung im Ausmaß von 50 v. H. der Verlassenschaft anzuweisen.

Ruhebezug

§ 3

(1) Ein Bürgermeister hat die Anwartschaft auf einen monatlichen Ruhebezug erworben, wenn die Funktionsdauer insgesamt mindestens 10 Jahre beträgt.

(2) Ist ein Bürgermeister infolge eines in Ausübung seiner Funktion erlittenen Unfalles unfähig geworden, seine Funktion weiter auszuüben, und gebührt dem Bürgermeister aus diesem Grund eine Verheiratenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten und beträgt seine Funktionsdauer noch nicht 10 Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er die Anwartschaft nach Abs. 1 erworben hätte.

(3) Hat ein Bürgermeister zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus seiner Funktion die Anwartschaft nach Abs. 1 erworben, entsteht der Anspruch auf einen Ruhebezug, sofern er das 60. Lebensjahr vollendet hat, mit dem auf das Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monats-

ersten, anderenfalls mit dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten. Im Falle der Anwartschaft gem. Abs. 2 ist vom Erfordernis der Vollendung des 60. Lebensjahres abzusehen.

(4) Der Ruhebezug beträgt nach einer Funktionsdauer von zehn Jahren 50 v. H. der Bemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes weitere Jahr um 2 v. H. der Bemessungsgrundlage. Der Ruhebezug darf 80 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Versorgungsbezug

§ 4

(1) Die Hinterbliebenen eines Bürgermeisters haben ab dem dem Sterbetag folgenden Monatsersten Anspruch auf einen monatlichen Versorgungsbezug, wenn der Bürgermeister am Sterbetag einen Anspruch auf einen Ruhebezug nach § 3 Abs. 3 oder die Anwartschaft auf einen Ruhebezug nach § 3 Abs. 1 oder 2 bzw. nach Abs. 2 erworben hat.

(2) Ist der Bürgermeister infolge eines in Ausübung seiner Funktion erlittenen Unfalles durch Tod aus seiner Funktion ausgeschieden und beträgt die Funktionsdauer insgesamt noch nicht 10 Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob der Bürgermeister am Sterbetag die Anwartschaft auf einen Ruhebezug nach § 3 Abs. 1 erworben hätte.

(3) Der Versorgungsbezug beträgt

a) für die Witwe 60 v. H.

b) für jede Halbwaise 12 v. H.

c) für jede Vollwaise 30 v. H.

des Ruhebezuges, der dem Bürgermeister gebührt hat oder im Falle der Vollendung des 60. Lebensjahres gebühren würde.

Gemeinsame Bestimmungen für Ruhe- und Versorgungsbezüge

§ 5

(1) Sind in der nach § 10 zu berücksichtigenden Funktionsdauer Zeiträume enthalten, die auch der Ermittlung von gleichartigen Leistungen nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften (d.s. sämtliche pensionsrechtlichen Ansprüche, die auf Grund einer Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, des Burgenländischen Landtages, der Bundesregierung, der Burgenländischen Landesregierung, als Landeshauptmann oder als Staatssekretär erwachsen sind) zugrunde zu legen sind, so gebühren die nach den §§ 3 und 4 in Betracht kommenden Leistungen nur unter der Voraussetzung, daß sie höher sind als die gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen anderer Rechtsträger.

(2) Ist eine dem Abs. 1 entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren unter den im Abs. 1 normierten Voraussetzungen die nach §§ 3 und 4 in Betracht kommenden Leistungen nur in dem Ausmaß, um das sie höher sind, als die gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen anderer Rechtsträger.

(3) In Fällen, in denen die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, jedoch die in Abs. 1 genannten gleichartigen Leistungen anderer Rechtsträger in gleicher Höhe gebühren, gebühren die nach den §§ 3 und 4 in Betracht kommenden Leistungen nur dann, wenn die zuletzt ausgeübte Funktion die eines Bürgermeisters war. Ist eine dieser Bestimmung entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren in solchen Fällen nach den §§ 3 und 4 keine Leistungen.

§ 6

(1) Besteht neben dem Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsbezug nach den §§ 3 und 4 ein Anspruch auf

a) laufende Zuwendungen, die für die Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Landeshauptmann, als Mitglied einer Landesregierung, als Bürgermeister oder als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes einer Gemeinde eines anderen Bundeslandes gewährt werden,

b) laufende Zuwendungen, die gewährt werden für die Tätigkeit als

Organwalter eines Organs gesetzlicher Berufsvertretungen,

Mitglied eines Verwaltungskörpers der Träger der österreichischen Sozialversicherung sowie ihres Hauptverbandes,

Oberkurator, Oberkurator-Stellvertreter, Kurator, Kommissär, Kommissär-Stellvertreter der Landes-Hypothekenbank Burgenland,

Organwalter eines Organes von Gemeindeverbänden, Organwalter eines Organes von Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959,

c) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung bzw. oberste Organe der Vollziehung des Landes einschließlich der Landesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen der Bund oder das Land Burgenland mit wenigstens 50 v. H. beteiligt ist,

d) laufende Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. c genannten Art,

so ist der Ruhe- und Versorgungsbezug nur in dem Ausmaß auszahlbar, in dem die Summe der in lit. a bis d genannten Beträge hinter der Bemessungsgrundlage (§ 11) zurückbleibt. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf einen nach Abs. 1 verminderten oder auf einen unverminderten Ruhe- oder Versorgungsbezug nach den §§ 3 und 4 ein Anspruch auf einen oder mehrere Ruhe- und Versorgungsbezüge aus öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnissen, so ist der Ruhe- und Versorgungsbezug nach diesem Gesetz nur in dem Ausmaß auszahlbar, um das die Summe der Ruhe- und Versorgungsbezüge aus öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnissen hinter der Summe der jeweiligen Bemessungsgrundlage (§ 11) und 120 v. H. der Beitragsgrundlage der Pensionsversicherung nach dem ASVG (§ 45) zurückbleibt. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.

§ 7

Für den Fall rechtskräftig zuerkannter einmaliger Zuwendungen nach § 2 ruhen Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsbezüge nach den §§ 3 und 4 so viele Monate, als dies der Summe der für die Berechnung der einmaligen Zuwendungen zugrundegelegten Multiplikatoren gemäß § 2 Abs. 1 entspricht. Die gesetzliche Krankenversicherung (§ 10 Abs. 1 Z. 10 lit. b B-KUVG) wird durch das Ruhen nicht berührt. Die Krankenversicherungsbeiträge sind für die Dauer des Ruhens von der Gemeinde vorerst zur Gänze zu tragen; die auf den Versicherten entfallenden Beitragsteile sind im nachhinein von den Ruhe- und Versorgungsbezügen einzubehalten.

§ 8

Wird der Empfänger eines Ruhebezuges (§ 3) neuerlich zum Bürgermeister gewählt, so erlischt der Ruhebezug mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem die Funktion übernommen wird. Scheidet der Bürgermeister aus seiner Funktion aus, so ist der Ruhebezug im Sinne des § 3 neu zu bemessen.

§ 9

(1) Ruhe- und Versorgungsbezüge sind monatlich im vorhinein auszahlbar.

(2) Die §§ 11 lit. a und f, 14 Abs. 2 bis 4, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 4, 19, 21 Abs. 1 lit. a und d und Abs. 2, 28, 33, 35 und 38 bis 41 Abs. 1 bis 3 des Pensionsgesetzes 1965, in der für Landesbeamte jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß.

Funktionsdauer

§ 10

(1) Als Funktionsdauer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Zeiträume, die der Bürgermeister in Ausübung seiner Funktion seit dem 27. April 1945 zurückgelegt hat. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch

a) Zeiten, während welcher der Bürgermeister von der Entrichtung eines monatlichen Beitrages nach § 13 Abs. 2 befreit war und die Beiträge für diesen Zeitraum nicht nachentrichtet hat,

b) für die Berechnung der einmaligen Zuwendung Zeiten, welche schon einmal für die Gewährung einer einmaligen Zuwendung nach § 2 berücksichtigt wurden,

(2) Die Funktionsdauer ist in vollen Jahren zu berechnen. Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Bemessungsgrundlage

§ 11

Bemessungsgrundlage im Sinne dieses Gesetzes ist die nach § 20 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, § 12 Abs. 4 des Eisenstädter Stadtrechtes und § 12 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes durch Verordnung der Landesregierung festgesetzte Mindestentschädigung, welche dem Bürgermeister zum Zeitpunkt der nach diesem Gesetz entstehenden Ansprüche, jedoch unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des letzten Funktionsausscheidens, gebühren würde. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis jener Volkszählung heranzuziehen, das zum Zeitpunkt des letzten Funktionsausscheidens für die Ermittlung der Wohnbevölkerung maßgeblich ist.

Verfahren

§ 12

(1) Einmalige Zuwendungen sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge gebühren nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 und § 3 der Bürgermeister, im Falle des § 2 Abs. 2 ein gesetzlicher Erbe, zu dessen Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, und im Falle des § 4 die Hinterbliebenen.

(2) Wird der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Anspruches gestellt, so geht bei einmaligen Zuwendungen der Anspruch verloren, bei Ruhe- und Versorgungsbezügen gebühren diese erst von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

(3) Anträge nach Abs. 1 sind schriftlich bei der Gemeinde, in der der Bürgermeister seine Funktion zuletzt ausgeübt hat, einzubringen, worüber die Gemeinde schriftlich zu entscheiden hat.

(4) Bescheide nach Abs. 3 sind innerhalb von zwei Wochen unter Anschluß aller für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

(5) Die aufsichtsbehördliche Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die im Bescheid zuerkannte einmalige Zuwendung oder der Ruhe- oder Versorgungsbezug den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

(6) Bescheide, die ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung erlassen wurden, können von der Aufsichtsbehörde gem. § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950 für nichtig erklärt werden.

Kostentragung

§ 13

(1) Das Land hat den Gemeinden den Aufwand zu ersetzen, der ihnen durch die Vollziehung dieses Gesetzes erwächst.

(2) Zu diesem vom Land zu tragenden Aufwand haben sowohl der Bürgermeister als auch die Gemeinde einen monatlichen Beitrag von je 10 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 11) zu entrichten. Der Bürgermeister ist für die Dauer des Ruhens seiner laufenden Entschädigung nach § 20 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, § 12 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes oder § 12 Abs. 2 des Ruster Stadtrechtes von der Entrichtung des monatlichen Beitrages befreit.

(3) Der Beitrag des Bürgermeisters ist von der Gemeinde einzubehalten und gemeinsam mit dem Beitrag der Gemeinde halbjährlich bis spätestens 15. Juli und 15. Jänner eines jeden Jahres an das Land abzuführen.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 14

Die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft. Einem Bürgermeister, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus seiner Funktion ausgeschieden ist, gebührt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, keine einmalige Zuwendung und kein Ruhebezug. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge.

(2) Ein Bürgermeister, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus seiner Funktion ausgeschieden ist und der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinen Anspruch auf einen Ruhebezug nach Abs. 4 und auf Beträge der im § 6 Abs. 1 lit. a bis d genannten Art hat, hat mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf eine einmalige Zuwendung. Sie beträgt nach einer Funktionsdauer von wenigstens

10 Jahren das Fünfundzwanzigfache

15 Jahren das Dreißigfache

20 Jahren das Fünfunddreißigfache

des Geldbetrages, der der Einwohnerzahl jener Gemeinde entspricht, der der Bürgermeister im Zeitpunkt seines Ausscheidens vorgestanden ist, mindestens jedoch S 10.000,— und höchstens S 80.000,—.

(3) Stirbt ein Bürgermeister, dem eine einmalige Zuwendung nach Abs. 2 gebühren würde, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch vor Ablauf der in Abs. 9 genannten Frist von sechs Monaten, so gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Ein Bürgermeister hat die Anwartschaft auf einen monatlichen Ruhebezug erworben, wenn er

a) vor dem 31. Dezember 1972 aus der Funktion ausgeschieden ist, im Zeitpunkt des letzten Funktionsausscheidens einer Gemeinde mit mehr als 1.500 Einwohnern vorgestanden ist und die Funktionsdauer bis dahin mindestens 20 Jahre beträgt.

b) zwischen dem 30. Juni 1977 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden ist und die Funktionsdauer mindestens 10 Jahre beträgt.

Der Anspruch auf einen Ruhebezug entsteht, sofern der Bürgermeister das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vollendet hat, mit Inkrafttreten des Gesetzes, anderenfalls mit dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten.

(5) Die Hinterbliebenen eines Bürgermeisters, der am Sterbetag die Anwartschaft auf einen Ruhebezug nach Abs. 4 erworben hat oder erworben hätte, haben ab dem dem Sterbetag folgenden Monatsersten, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, Anspruch auf einen monatlichen Versorgungsbezug.

(6) Bei der Berechnung einmaliger Zuwendungen nach Abs. 2 und der Feststellung der Bemessungsgrundlage für Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Grund der Anwartschaft gem. Abs. 4 lit. a ist für Bürgermeister, die gem. § 12 Abs. 1 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1970, vorübergehend die Verwaltung einer neugebildeten Gemeinde geführt haben, und die unmittelbar nach dieser Tätigkeit aus dem Amt geschieden sind, die Einwohnerzahl jener Gemeinde zugrunde zu legen, deren Verwaltung sie am 31. Dezember 1970 geführt haben. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der Volkszählung 1971 heranzuziehen.

(7) Zeiten, die für die Berechnung einer einmaligen Zuwendung nach Abs. 2 berücksichtigt worden sind, sind im Falle des Funktionsausscheidens eines neuerlich gewählten Bürgermeisters bei der Berechnung der Funktionsdauer nach § 10 nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Bürgermeister, die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf einen Ruhebezug nach Abs. 4 erworben haben, hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

(8) Wurden bezüglich der Bürgermeister, die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf einen Ruhebezug nach Abs. 4 erworben haben, einmalige Zuwendungen nach den Abs. 2 und 3 und, im Falle des Funktionsausscheidens nach einer neuerlichen Wahl zum Bürgermeister, nach § 2 rechtskräftig zuerkannt, so ruhen Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsbezüge nach den §§ 3, 4 und 15 Abs. 4 und 5 solange, bis die gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge das Ausmaß der zuerkannten einmaligen Zuwendungen erreichen. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.

(9) Für einmalige Zuwendungen und Ruhe- und Versorgungsbezüge nach den Abs. 2, 3, 4 und 5 gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13 Abs. 1 und 14 sinngemäß; in den Fällen der Abs. 2 und 3 beträgt die Frist des § 12 Abs. 2 anstelle von drei Monaten sechs Monate.

Der Landtagspräsident:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery